



Hinweise zum weiteren Vorgehen nach Erteilung der Vorabzustimmung (Visumverfahren)

Nach erteilter Vorabzustimmung zur Visumerteilung hat sich Ihr afghanischer Familienangehöriger zur deutschen Botschaft im Anrainerstaat des aktuellen Aufenthaltsortes oder aus Afghanistan heraus in den benannten Anrainerstaat zu der deutschen Botschaft zu begeben.

Dort muss er das Visumverfahren beantragen. Ggf. notwendige Unterlagen, wie der gültige, nicht anerkannte oder ungültige Reisepass und andere Dokumente (z.B., Identitätskarte (e-Tazkira), Staatsangehörigkeitsnachweis [Tazkira; einfach, beglaubigt oder online Tazkira], Geburtsurkunde) sind dorthin im Original mitzubringen.

Die Vorabzustimmung wird durch das Regierungspräsidium Gießen an die zuständige deutsche Botschaft versandt und liegt ihr vor. Die Vorabzustimmung im Original wird Ihnen nochmals per Post übermittelt.

Im Rahmen des Visumverfahrens wird eine Überprüfung Ihres afghanischen Familienangehörigen durch die Sicherheitsbehörden durchgeführt und das Vorliegen der weiteren allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen geprüft. Die für das Aufnahmeverfahren erforderliche Erhebung persönlicher und notwendiger biometrischer Daten, also insbesondere von Fingerabdrücken, sowie die Sicherheitsüberprüfung erfolgt in der Auslandsvertretung. Das erfolgreiche Durchlaufen der Sicherheitsüberprüfung ist zwingende Voraussetzung für die Aufnahme.

Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird oder nicht gültig ist, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte (e-Tazkira), Staatsangehörigkeitsnachweis [Tazkira; einfach, beglaubigt oder online Tazkira], Geburtsurkunde) nachgewiesen ist. Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen (z.B. Identitätskarte [e-Tazkira], Staatsangehörigkeitsnachweis [Tazkira; einfach, beglaubigt oder online Tazkira], Geburtsurkunde), kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV ausgestellt werden.

Hierfür ist die jeweilige deutsche Botschaft im Anrainerstaat zuständig, bei der das Visumverfahren beantragt wird. Über etwaige weitere Voraussetzungen zur Visumerteilung können Sie sich bei der zuständigen Botschaft informieren.

Die Einreise Ihrer afghanischen Familienangehörigen erfolgt nach Visumerteilung selbstbestimmt.